

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie von § 15 Abs. 4 und § 18 Abs. 9 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), § 13 Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Heinsdorfergrund am 09.12.2024 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Heinsdorfergrund ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren
Unterheinsdorf
Oberheinsdorf
Hauptmannsgrün.
- 2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Heinsdorfergrund“, dem bei den jeweiligen Ortswehren der Name des Ortsteiles beigefügt wird.

Bestandteile der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- aktive Abteilung (Einsatzabteilung)
- die Jugendfeuerwehr
- die Alters- und Ehrenabteilung

Die Angehörigen des aktiven Feuerwehrdienstes bilden die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr.

- 3) Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Gemeinde Heinsdorfergrund in einem durch den Gemeinderat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

§ 2 Aufgaben und Pflichten der Feuerwehr

- 1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfe und das Großschadensereignis gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 SächsBRKG.
- 2) Die Aufgaben und Pflichten der örtlichen Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.
- 3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden fachspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften und die Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen, angesetzt werden. Jährlich sind von jeder Freiwilligen Feuerwehren mindestens 24 Ausbildungs- und Übungsdienste durchzuführen. Davon sind mindestens 4 gemeinsame Dienste aller Ortsfeuerwehren durchzuführen. Weiterhin ist mindestens 1 gemeinsame Einsatzübung abzuhalten.
- 4) Nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG führt die Feuerwehr Heinsdorfergrund Brandsicherheitswachen durch. Brandverhütungsschauen und die Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als

auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften nach § 22 Abs. 2 SächsBRKG werden durch Personal der Stadt Reichenbach im Vogtland im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

- 5) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 1) In die Freiwillige Feuerwehr können Personen aufgenommen werden, die
 - die Voraussetzungen von § 18 Abs. 2 SächsBRKG erfüllen,
 - nicht nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet sind,
 - gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 SächsBRKG bereit sind, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
 - gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 SächsBRKG den Dienst unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Für nicht volljährige Angehörige ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten notwendig.

- 2) Bei Neuaufnahmen nach Absolvierung von 3 Probendiensten in der Freiwilligen Feuerwehr ist das Aufnahmegesuch schriftlich an die Gemeinde zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Wehrleiters und des Ausschusses der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
Die aufgenommenen Bewerber werden vom jeweiligen Wehrleiter durch Handschlag als Anwärter auf eine Probezeit, welche in der Regel der Dauer der Ausbildung zum Truppmann entspricht, verpflichtet.

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann-Ausbildung erfolgt die endgültige Aufnahme durch den Wehrleiter nach Anhörung des Ausschusses der Ortsfeuerwehr.

- 3) Bei einem Wechsel von einer anderen Freiwilligen Feuerwehr kann der zuständige Feuerwehrausschuss der Ortsfeuerwehr eine Probezeit und deren Dauer festlegen. Die Aufnahme hat gemäß Abs. 2 zu erfolgen.
- 4) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit der bisher geleisteten Dienstzeit und den vorhandenen Qualifikationen übernommen. Die Dienstgrade werden entsprechend der Vorgaben der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO), § 5 i. V. m. der Anlage 1 und § 6 bestimmt.
- 5) Jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach seiner Aufnahme einen digitalen Dienstaussweis durch die Gemeinde.
- 6) Natürliche Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können als Fachberater für Sonderthemen abweichend zu Abs. 1 und 2 für eine Tätigkeit in der Feuerwehr berufen werden. Sie unterstützen die entsprechende Freiwillige Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils mit ihrem Fachwissen. Die Berufung als Fachberater ist schriftlich beim Gemeindefeuerwehrleiter zu beantragen. Fachberater werden durch den Bürgermeister in der Regel für 5 Jahre berufen.

- 7) Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches hat der Ortswehrleiter dem Gemeindefeuerwehrleiter und dem Bürgermeister mitzuteilen.
Die Ablehnung des Aufnahmegesuches wird dem Gesuchsteller durch die Gemeinde durch schriftlichen Verwaltungsakt mitgeteilt.
- 8) Um die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu erhöhen ist eine Doppelmitgliedschaft möglich. Diese ist durch den jeweiligen Ortswehrleiter zu beantragen und durch den Gemeindefeuerwehrleiter zu bestätigen. Näheres zur Doppelmitgliedschaft ist anhand einer Arbeitsanweisung durch den Gemeindefeuerwehrleiter zu regeln.

§ 4

Beendigung des Feuerwehrdienstes

- 1) Der Feuerwehrdienst in der aktiven Abteilung endet, wenn
 - der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG ungeeignet wird,
 - der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr auf eigenen Antrag den Dienst gemäß § 18 Abs. 5 SächsBRKG beenden will oder
 - dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Beendigung seines aktiven Dienstes aus wichtigem Grund gemäß § 18 Abs. 6 SächsBRKG mitgeteilt wird.
 - mit dem Ableben des aktiven Angehörigen
 - wenn bei minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 zurückzieht.
- 2) Ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, der seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das unverzüglich dem Gemeindefeuerwehrleiter über seinen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Auf schriftlichen Antrag ist sein aktiver Feuerwehrdienst zu beenden.
- 3) Über die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter.
- 4) Die Gemeinde in Verbindung mit dem Gemeindefeuerwehrleiter stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Verwaltungsakt fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige erhalten vom Gemeindefeuerwehrleiter eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr.
- 5) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Abs. 1 Anstrich 4 handelt, oder
 - bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Alle aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehren

haben das Recht den jeweiligen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter, die Mitglieder des Ausschusses zu wählen.

- 2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind zu jederzeitigem selbstlosem und gewissenhaftem Einsatz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die aktiven Angehörigen sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; dabei sollen mindestens 12 Ausbildungs- und Übungsdienste wahrgenommen werden,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und sonstigen Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
 - über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu wahren.
- 3) Angehörige der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- 4) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr können für eine vorbildliche und langjährige Dienstzeit geehrt werden.
- 5) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann der Ortswehrleiter oder der Gemeindefeuerwehrleiter:
 1. einen mündlichen Verweis, oder
 2. einen schriftlichen Verweis, oder
 3. ihn vorläufig des Dienstes entheben, oder
 4. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes androhen, oder
 5. die Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes beantragen.

Der Ortswehrleiter oder der Gemeindefeuerwehrleiter hat dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Außer bei der Erteilung eines Verweises hat der Ortswehrleiter oder der Gemeindefeuerwehrleiter den Ausschuss der jeweiligen Ortsteilwehr zur Angelegenheit zu hören. Der Wehrleiter hat den Gemeindefeuerwehrleiter über Disziplinarmaßnahmen ab Pkt. 3 schriftlich zu informieren.

§ 6

Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

- 1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.

- 2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften und internen Arbeitsanweisungen.
- 3) Für die Ausbildung nach gültiger Feuerwehrdienstvorschrift 2 ist der Ortswehrleiter i. V. mit dem Gemeindefeuerwehrleiter zuständig. Die Ausbildung kann auf Landkreisebene oder an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen erfolgen.
- 4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist der jeweilige Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Angehörige mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Der Plan für die laufende Aus- und Fortbildung ist vor Ablauf des Kalenderjahres für das Folgejahr durch den Ortswehrleiter zu erstellen und dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung zu übergeben.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund“. Sie kann entsprechend der Größe aus Jugendgruppen bestehen und wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Die Anzahl der Jugendgruppen in der Jugendfeuerwehr legt der Ausschuss der Gemeindefeuerwehr fest.
- 2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18a SächsBRKG aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes.

Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:

- das 18. Lebensjahr vollendet,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus einem wichtigen Grund beendet, oder
- wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 2 schriftlich zurücknehmen.

Dabei richtet sich das Verfahren der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr nach dem § 5 dieser Satzung.

Nach Übernahme in die aktive Abteilung kann das Mitglied zusätzlich, innerhalb der Altersgrenzen nach Vorgabe der Landesjugendfeuerwehr Sachsen, noch Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

- 4) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses bestellt bzw. abberufen. Gleiches gilt für den Stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter haben vor der Bestellung für diese Funktion ein erweitertes Führungszeugnis beizubringen. Durch die Gemeinde wird dem Antragsteller eine Bescheinigung zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses ausgehändigt. Dem Antragsteller entstehen dadurch keine Kosten für die Beantragung des Führungszeugnisses. Einträge im Führungszeugnis stehen einer Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart entgegen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr können einen

Sprecher derselben entsprechend wählen. Das Wahlergebnis ist dem Ausschuss der Gemeindefeuerwehr zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart bestellt die Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Gemeindefeuerwehrleitung und dem Gemeindefeuerwehrausschuss. Er muss Angehöriger der aktiven Abteilung sein und einen Abschluss als Truppführer sowie eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund und den vorgeschriebenen Jugendgruppenleiterlehrgang absolviert haben.

- 5) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilung als Quelle des Nachwuchses für die aktive Abteilung ist der Jugendfeuerwehrwart und der Sprecher der Jugendfeuerwehr in die Arbeit der Gemeindefeuerwehrleitung einzubeziehen.
- 6) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung der Jugendarbeit mitzuwirken. Er ist verpflichtet, an den Übungen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen, die Anordnungen seines Jugendgruppenleiters, des Jugendfeuerwehrwartes und des Gemeindefeuerwehrleiters zu befolgen und die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 8 Altersabteilung

- 1) Die Altersabteilungen dienen der Kameradschaftspflege. In die Altersabteilungen können ehemalige aktive Angehörige der Freiwilligen bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr ausgeschieden sind.
Eine Übernahme bei einer Beendigung des aktiven Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund entfällt.
- 2) Die Leiter der Altersabteilungen werden von ihren Angehörigen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 9 Ehrenmitglieder

- 1) Mitglieder der Ehrenabteilungen der Ortsfeuerwehren:
Die Ortswehrleiter können auf Antrag des Feuerwehrausschusses der Ortsfeuerwehr verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Ortsfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen des Ortsteils verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Ortsfeuerwehr ernennen.
- 2) Ehrenmitglieder der Gemeindefeuerwehr Heinsdorfergrund:
Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Heinsdorfergrund ernennen.

§ 10 Gremien der Feuerwehr

- 1) Gremien der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund sind:
 - die Hauptversammlung
 - die Gemeindefeuerwehrleitung
 - der Gemeindefeuerwehrausschuss

- 2) Gremien der Ortsfeuerwehren sind:
 - die Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren
 - die Ortswehrleitungen und
 - die Ausschüsse der Ortsfeuerwehren

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- 1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus:

- dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden,
- den 2 Stellvertretern des Gemeindefeuerwehrleiters
- den Ortswehrleitern,
- dem Jugendfeuerwehrwart

als stimmberechtigte Mitglieder.

Die Stellvertreter der Ortswehrleiter nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- 2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters. Der Ausschuss behandelt Fragen der Finanzplanung, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung für die Freiwillige Feuerwehr.

- 3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses, spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag unter Übersendung der Tagesordnung, schriftlich ein. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden.
Der Ausschuss ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt. Sonst sollte der Ausschuss im Jahr mindestens 2 Tagungen durchführen.

- 4) Empfehlungen des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 5) Die Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter sind dazu einzuladen.

§ 12

Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren

- 1) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr durchzuführen. Die Hauptversammlung wird durch einen im Vorfeld durch den jeweiligen Ausschuss bestimmten Versammlungsleiter geführt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Gremien zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden die jeweiligen Gremien der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr gewählt.

- 2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Gemeinde bzw. Ortsfeuerwehr mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde- bzw. der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Angehörigen der Gemeinde- bzw. der Ortsfeuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe, gefordert wird. Die außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr beschlussfähig ist.
- 4) Über die Hauptversammlung ist innerhalb einer Woche eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 13

Ausschuss der Ortsfeuerwehr

- 1) Der Ausschuss der Ortsfeuerwehr besteht aus:
 - dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Ortswehrleiters
 - dem Gerätewart
 - dem Leiter der Altersabteilung und Ehrenabteilung
 - entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Feuerwehr (je angefangene 10 aktive Angehörige - 1 Ausschussmitglied) in der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Letztere werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- 2) Der Ortsfeuerwehrausschuss sollte 2-mal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder bei Angabe der geforderten Tagesordnung verlangen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 3) Bei Notwendigkeit kann der Gemeindeführer zu den Beratungen eingeladen werden.
- 4) Der Ausschuss der Ortsfeuerwehr erarbeitet Vorschläge die Wehr betreffend und fasst Beschlüsse zur Dienstplanung und soweit zutreffend zur Organisation der Ortsfeuerwehr. Der Ausschuss der Ortsfeuerwehr ist bei Neuaufnahmen in die Freiwillige Feuerwehr anzuhören, er schlägt vor bzw. bestätigt entsprechend dieser Satzung in Personalangelegenheiten.
- 5) Die Beschlüsse des Ausschusses der Ortsfeuerwehr werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beratungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14

Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr Heinsdorfergrund wird vom Gemeindeführer und seinen 2 Stellvertretern ehrenamtlich geführt. Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Gemeindefeuerwehr Heinsdorfergrund verantwortlich.
- 2) Die Ortsfeuerwehren werden vom jeweiligen Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter geführt. Die Ortswehrleiter sind für die Leistungsfähigkeit der entsprechenden Ortswehr verantwortlich.
- 3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr Heinsdorfergrund sicherzustellen, kann der Gemeindeführer die erforderlichen Arbeitsanweisungen erlassen. Dienstanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung erlässt der Bürgermeister.
- 4) Der Gemeindeführer, die Ortswehrleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter werden im Rahmen der jeweiligen Hauptversammlung durch die aktive Abteilung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Stellvertreter des Gemeindeführers sind die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren, welcher der Gemeindeführer nicht angehört.
- 5) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund mindesten 3 Jahre aktiv angehört, über die für diese Dienststellung nach den entsprechenden Vorschriften erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Liegen die fachlichen Voraussetzungen nicht vor, sind diese in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Amtsantritt zu erlangen.
- 6) Wahlvorschläge zum Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter und den Stellvertretern werden auf Antrag vom Gemeindefeuer- bzw. Ortsfeuerwehrausschuss erstellt. Nach erfolgter Wahl sind der Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter und die Stellvertreter durch den

Gemeinderat zu bestätigen und für die Dauer ihrer Amtszeit vom Gemeinderat zu berufen. Analog trifft dies auch für die Abwahl zu.

- 7) Der Gemeinde- bzw. die Ortswehrleiter und die Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten, vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Freiwilligen Feuerwehr zu beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehr- bzw. des Ortsfeuerwehrausschusses der jeweiligen Ortswehr Feuerwehrangehörige als Wehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers.
Die Wahlperiode bei Nachwahl infolge des vorzeitigen Ausscheidens eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreters ist auf die eigentliche Wahlperiode, der nicht neu zu wählenden Wehrleitungsmitglieder begrenzt. Dies gilt nicht, wenn die gesamte Wehrleitung neu gewählt werden muss. Die Wahlperiode aller Wehrleitungsmitglieder sollte immer einen gemeinsamen Zeitraum umfassen.
- 8) Der Gemeindefeuerwehrleiter und die Ortswehrleiter für ihre Ortswehr sind insbesondere verantwortlich:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
 - die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend der Rahmenbedingungen aufzustellen und dem Ausschuss der Gemeinde- bzw. Ortswehr zur Beschlussfassung vorzulegen,
 - der Gemeindefeuerwehrleiter hat die Tätigkeit der Ortswehrleiter und der Ortswehrleiter die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei Einsatz von minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
 - sofortige Maßnahmen hinsichtlich der Beanstandungen zu treffen, um die Beanstandungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen.
- 9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- 10) Die Aufgaben des Stellvertreters des Ortswehrleiters sind:
 - die Dienst- und Einsatzplanung auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses der Freiwilligen Feuerwehr durchzusetzen und ableitend die Aus- und Fortbildung in dieser Wehr zu organisieren.
- 11) Die Stellvertreter haben den jeweiligen Wehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Wehrleiters wird dieser mit allen Rechten und Pflichten durch die Stellvertreter vertreten.
- 12) Der Wehrleiter und die Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 dieses Paragraphen geforderten

Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehrausschuss abberufen werden. Gegenüber dem Gemeindeführer hat der Bürgermeister die gleichen Befugnisse wie der Ortswehrleiter nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung gegenüber Angehörigen der Ortsfeuerwehr.

§ 15

Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Unterführer setzen sich aus den Zug- und Gruppenführern zusammen. Die Anzahl der Unterführer ergibt sich aus der erarbeiteten Struktur im Brandschutzbedarfsplan.
- 2) Als Unterführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr bestellt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden. Unterführer sind vom jeweiligen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss zu bestellen.
- 3) Der Ortswehrleiter kann nach Anhörung des Ausschusses der Ortsfeuerwehr die Bestellung widerrufen.
- 4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen des Vorgesetzten aus.

§ 16

Gerätewarte

- 1) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und die Einrichtungen der Ortsfeuerwehren zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen bzw. zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Wehrleiter zu melden bzw. umgehend eine Mängelbeseitigung zu veranlassen.
- 2) Für die Aufgaben im Atemschutz kann ein Atemschutzbeauftragter, ein Gerätewart für Bekleidung sowie ein Funkgerätewart in den Freiwilligen Feuerwehren bestellt werden. Die Möglichkeit der Bestellung richtet sich nach der vorgegebenen Struktur.
- 3) Die Gerätewarte werden vom Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss bestellt bzw. abberufen.

§ 17

Wahlen

- 1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind durch einen, vom jeweiligen Wehrleiter beauftragten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu leiten. Die Wahlberechtigten bestimmen weiterhin zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen. Die durchzuführenden Wahlen zusammen mit den Wahlvorschlägen sind mindestens 2 Wochen vorher den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben die Wahlberechtigung nur für die Wahl des Sprechers der Jugendfeuerwehr.

Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn die Festlegungen gem. § 13 dieser Satzung erfüllt sind. Entsprechendes gilt bei Abwahl.

- 2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit einfacher Mehrheit der Wahlberechtigten der Versammlung die Wahl offen erfolgen.
- 3) Die Wahl des Gemeinde- bzw. der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter sowie der Kassenprüfer erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Ausschusses der Ortsfeuerwehr ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ausschuss der jeweiligen Ortsfeuerwehr sind diejenigen Angehörigen dieser Wehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5) Die Wahl von Funktionen durch den Ausschuss der Ortsfeuerwehr erfolgt in getrennten Wahlgängen und nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit.
- 6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- 7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Kenntnisnahme zu übergeben.
- 8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeinde- bzw. Ortswehrleiters oder der Stellvertreter nicht zustande, dann ist vom jeweiligen Feuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen dieser Wehr dem Bürgermeister vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen infrage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 15 Abs. 5 dieser Satzung den Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter, die Stellvertreter ein.

§ 18

Art und Umfang der Entschädigung

- 1) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter sowie die anderen Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine gemäß Anlage 1 Pkt. 1 ausgewiesene monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Angehörigen der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach den Festlegungen der Anlage 1 Pkt. 2 nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Mindestvoraussetzung ist eine Dienstbeteiligung an 12 Ausbildungs- und Übungsdiensten.
- 3) Die Angehörigen der Feuerwehr, die sich im Einsatz befinden, erhalten nach Anlage 1 Pkt. 3 die festgelegten Entschädigungen für den erhöhten Aufwand. Weiterhin erhalten nach Anlage 1 Pkt. 4c Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die mit der Durchführung von Brandsicherheitswachen nach dem SächsBRKG beauftragt sind, für deren Ableistung eine festgelegte Entschädigung.

- 4) Für Dienstreisen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gelten die analogen Bestimmungen wie für Angehörige der Gemeindeverwaltung.
- 5) Der Abrechnungszeitraum für die jährliche Entschädigung nach Anlage 1 Pkt. 2 und 3 wird jeweils vom 01. November des Jahres bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres festgesetzt und wird als Einmalzahlung gewährt. Anträge auf Entschädigung sind durch die Ortswehrleiter über den Gemeindeführer bis zum 15. November eines jeden Jahres für den jeweils abgelaufenen Abrechnungszeitraum in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese Einmalbeträge sind bis 15. Dezember des jeweiligen Jahres auszuzahlen.

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Anlage 1 Punkt 1 erfolgt monatlich.

Anträge für die Jubiläumszuwendung für langjährige Angehörige nach Anlage 2 Pkt. 1 sind durch den Gemeindeführer bis zum 15. November des jeweiligen Jahres bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Auszahlung erfolgt bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres.

§ 19

Schlussbestimmungen

- 1) Der Bürgermeister und/oder der Gemeindeführer ist ermächtigt, Arbeitsanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.
- 2) Die in Anlage 1 in den Punkten 1, 2 und 3 sowie in Anlage 2 Pkt. 1 aufgeführten Entschädigungsleistungen werden erst im Jahr 2025 wirksam.
- 3) Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 20

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 24.06.2016 sowie die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 28.01.2014 außer Kraft.

Heinsdorfergrund, den 09.12.2024


Marion Dick
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 09.12.2024

1. Gemäß § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 19 Abs. 1 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund wird für Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, folgender pauschaler Aufwandersatz pro Monat festgelegt:

Gemeindewehrleiter	90,00 Euro
Ortswehrleiter mit der weiteren Funktion Stellvertretender Gemeindewehrleiter	75,00 Euro
Ortswehrleiter	60,00 Euro
Stellvertretender Ortswehrleiter	35,00 Euro
Gerätewart	30,00 Euro
Jugendfeuerwehrwart	50,00 Euro
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	35,00 Euro

Diese o. g. Beträge sind Höchstsätze. Die entsprechenden Ausschüsse (je nach Anhörungs- bzw. Einvernehmungspflicht) können leistungsbedingt Abstriche festlegen. Haben Angehörige 2 Funktionen, erhalten sie nur die höher bewertete Funktionsentschädigung. Die o. g. Beträge werden monatlich gewährt.

2. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten, die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt, der für jeden Angehörigen der aktiven Abteilung mit Ausnahme, der unter Punkt 1 genannten 50,00 Euro pro Kalenderjahr beträgt. Voraussetzung ist der § 6 Abs. 2, Punkt 1 dieser Satzung.

Atemschutzgeräteträger mit uneingeschränkter Tauglichkeit im zurückliegenden Jahr erhalten jährlich (zusätzlich zu anderen Entschädigungen) 50,00 Euro.

3. Gemäß § 19 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung werden bei Einsätzen folgende Pauschalsätze angewandt:

a) Pauschale Vergütung

Jeder Einsatz wird mit einem pauschalen Aufwandersatz in Höhe von 5,00 Euro vergütet. Unmittelbar anschließende Einsätze werden nicht vergütet. Ist die Einsatzdauer über 4 Stunden, gibt es zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 15 Euro für die besonderen Mehrbelastungen.

Bei höheren Belastungen, z. B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz bzw. extremen Witterungsbelastungen hat der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken zu veranlassen. Liegt die Einsatzzeit unter 4 Stunden bzw. wird das Gerätehaus besetzt, legt der Einsatzleiter die Ausgabe von Getränken und Speisen fest.

Bei länger andauernden Einsätzen (über 4 Stunden) ist vom Einsatzleiter eine Einsatzverpflegung zu organisieren. Die entsprechenden Kosten trägt die Gemeinde.

Sind andere Kräfte, z. B. Einheiten des Rettungsdienstes, Katastrophenschutz und Polizei mit im Einsatz, kann die Verpflegung mit von der Gemeinde übernommen werden. Erfolgt eine ausreichende kostenlose Verpflegung durch Dritte, entfällt dieser Punkt 4.

b) Ruhezeiten

Bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr können diese Angehörigen die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalls wird hinsichtlich der Freistellung wie aktive Einsatzzeit bewertet.

c) Brandsicherheitswachen durch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Ableistung von behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen erhält jeder Angehörige der Brandsicherheitswache einen pauschalen Aufwandsersatz von 10 Euro je Stunde Wachdienst. Angefangene Stunden werden minutengenau abgerechnet.

Anlage 2

zur Feuerwehrsatzung der Gemeinde Heinsdorfergrund vom 09.12.2024

Gemäß § 6 Abs. 4 der Feuerwehrsatzung werden zur Anerkennung langjähriger Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr nachfolgende Einmalzahlungen gewährt:

- | | |
|---------------------------|-------------|
| a) für 10 Jahre Dienst | 25,00 Euro |
| b) für 25 Jahre Dienst | 50,00 Euro |
| c) für 40 Jahre Dienst | 75,00 Euro |
| d) für 50 Jahre Dienst | 100,00 Euro |
| e) für 60/70 Jahre Dienst | 50,00 Euro |